

Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 14

Regen, 21.07.2015

Inhalt:

Sitzung des Ausschusses für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen am 30.07.2015

Verordnung des Landratsamtes Regen über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Regen; Taxitarif-Ordnung (geändert durch Verordnung vom 18.12.2012)

Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises des Landkreises Regen (Informationsfreiheitssatzung)

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Regen (Kostensatzung)

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege; Bekanntmachung der Sprechstage in Regen für das 2. Halbjahr 2015 – Änderung der im Amtsblatt Nr. 13 vom 06.07.2015 bekanntgegebenen Termine

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Donnerstag, 30.07.2015**, um **15:00 Uhr**
findet im Landratsamt Regen, kleiner Sitzungssaal die
9. Sitzung des Ausschusses für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen
mit folgender Tagesordnung statt.

Öffentliche Sitzung

- 1 Beteiligung des Landkreises Regen am Bundesprojekt ArKoNaVera ("Umsetzung regionaler Schutzmaßnahmen und Entwicklung eines neuen überregionalen Artenschutzkonzeptes für die nationalen Verantwortungsarten Flussperlmuschel und Malermuschel"), Teilvorhaben: Flussperlmuschel in Niederbayern
- 2 Landkreisinvestitionszuweisung für das Förderprojekt "Sporer-Quetsch", Viechtach; Rücknahme der Bewilligungszusage wegen Aufgabe des Vorhabens durch die Stadt Viechtach
- 3 Erforderliche Sanierungen der Betriebsgrundstücke der zahlungsunfähigen Ambiente Kristall Zwiesel GmbH
- 4 Überarbeitung des Windenergieerlasses;
Anhörung des Bayerischen Landkreistages
- 5 Sanierung der Eisenbahnbrücken auf der Strecke Plattling - Bayerisch Eisenstein
- 6 Vorstellung Mobilitätskonzept für den gesamten Landkreis
- 7 Festlegung des Haltestellenumkreises
- 8 Zulassung von Zeitkarten für die Bedarfsverkehre
- 9 Marketing für das Mobilitätskonzept
- 10 Konzession und Betriebsführer für die neuen Bedarfsverkehres
- 11 Bedarfslinie Regen - Rufbusse 8200
- 12 Fahrplan für den Probebetrieb auf der Bahnlinie Gotteszell - Viechtach

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Landkreis Regen, 20.07.2015

gez.
Michael Adam
Landrat

Verordnung des Landratsamtes Regen über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Regen Taxitarif - Ordnung (geändert durch Verordnung vom 18.12.2012)

Das Landratsamt Regen erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2011 (BGBl. I S. 2272) und § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl. S. 1025), geändert durch Verordnung vom 15.10.2010 (GVBl. S. 717) folgende

Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen, gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Gebiet des Landkreises Regen.
2. Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Regen.
3. Für das in Absatz 2 bezeichnete Pflichtfahrgebiet besteht Beförderungspflicht nach Maßgabe des § 47 Abs. 4 PBefG.
4. Die jeweilige Betriebssitzgemeinde (Ort der geschäftlichen Niederlassung in den Grenzen der verkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrt = gekennzeichnet durch Verkehrszeichen 310/311 StVO) bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Zone II. Die Genehmigungsbehörde kann eine abweichende Zuordnung zu einer Betriebssitzgemeinde genehmigen.

§ 2

Bildung des Beförderungsentgeltes

1. Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus
 - a) dem Grundpreis

Der Grundpreis beträgt in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr	3,00 €
in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Nachzuschlag)	4,50 €
- Umschaltung hat automatisch zu erfolgen-	
 - b) dem Kilometerpreis (Tarifstufe II) nach Abs. 2
 - c) dem Zeitpreis (Tarifstufe I) nach Abs. 3
 - d) den Zuschlägen nach Abs. 4

Kilometerpreis und Zeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.
2. Der Kilometerpreis (Tarifstufe II) wird in Schalteinheiten von je 0,20 € (je 125,00 m) angezeigt, dies sind je Kilometer

	1,60 €
Anfahrt in Zone I	frei
mit Ausnahme des Zeitpreises nach Nr. 3	
Anfahrt in Zone II ab Zonengrenze I	Tarifstufe II

Zielfahrt in Zone I und Zone II	Tarifstufe II
Zielfahrten aus Zone II in Richtung Zone I, nach Anfahrten, sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste, von Zielen in der Zone II in Richtung Zone I	
in Zone II	Tarifstufe I
in Zone I	Tarifstufe II
mit Ausnahme des Zeitpreises nach Nr. 3	
Rückfahrten aus der Zone II ab Verlassen der Anfahrtstrecke in der Zone II	Tarifstufe II
3. Zeitpreis (Tarifstufe I)	
Der Zeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages, sowie bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit (16 km/h) 0,21 € je 30 s. Dies sind 25,00 € je Stunde.	
4. Zuschläge	
a) Gepäck	
üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle und Kinderwagen	frei
üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück	0,50 €
sperriges Gepäck je Einheit	0,50 €
b) Tiere	
Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige und andere Hilflose unentbehrlich sind	frei
jedes andere frei transportierte Tier	0,50 €
jeder Käfig oder Transportbehälter	0,50 €
c) Fahrten mit Großraumtaxen (nur bei Bestellung)	
(PKW, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 6 Personen, einschließlich Fahrzeugführer/in zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können).	
Abweichend von Absatz 1 beträgt der Zuschlag ab dem fünften Fahrgast unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen pauschal	5,00 €
d) Fahrten mit Rollstuhltaxen	
Taxen mit Rückhalteeinrichtungen für die Beförderung von Fahrgästen in Rollstühlen	
Der Zuschlag beträgt, wenn ein Fahrgast im Rollstuhl befördert werden muss	5,00 €
c) Der Maximalbetrag der Zuschläge beträgt 10,00 €.	
5. Bei Auftragsfahrten gelten die vorgenannten Preise entsprechend.	
6. Mindestfahrpreis	
Der Mindestfahrpreis beträgt einschließlich der ersten Schalteinheit in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr	3,20 €
in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Nachtzuschlag)	4,70 €

7. Geht eine Besetzungsfahrt von einem Zielort weiter zu einem anderen Zielort, so darf der Mindestfahrpreis nicht nochmals berechnet werden und ist ggf. wieder in Abzug zu bringen. Das Rückschalten aus der Stellung „Kasse“ in die zuletzt benutzte Tarifstufe ist möglich.
8. Kommt eine Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Betrag vom Fahrgast/Besteller zu bezahlen. Bei Anfahrten in der Tarifzone I sind die dadurch entstandenen Kosten von 3,20 € zu bezahlen.
9. Bei Bestellung darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat.

§ 3

Begriffsbestimmungen

1. Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
2. Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
3. Rückfahrten sind Fahrten, bei denen dieselben Fahrgäste im Rahmen desselben Fahrauftrages wieder an den Ausgangsort zurückgebracht werden.
4. Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.
Bei Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung sind das Taxischild und die Ordnungsnummer zu entfernen bzw. zu verhüllen. Es gelten vorstehende Preise entsprechend.
5. Fortschaltstrecke: dies ist die Strecke, welche der Schalteinheit entspricht.
6. Fortschaltzeit: dies ist die Zeit, welche der Schalteinheit entspricht.

§ 4

Abweichende Fahrpreise

1. Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 4 PBefG möglich. Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Kranken- und Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Regen zulässig.
2. Bei Beförderung über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
3. Der Fahrer eines Taxis ist auch im Einvernehmen mit dem Fahrgast nicht berechtigt, ein anderes als das nach dieser Verordnung zugelassene Beförderungsentgelt zu fordern. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.
4. Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

1. Fahrten im Pflichtfahrbereich sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des Artikel 5 Abs. 1. Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 PBefG nach vorheriger Genehmigung durch das Landratsamt Regen möglich.
2. Bei Störung des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis ist nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der zutreffenden Tarifstufe zu berechnen.
3. Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störung des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit **0,42 € je Minute** zu berechnen.
4. Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unter Beachtung des § 37 Abs. 2 BOKraft unverzüglich zu beheben.
5. Nur amtlich geeichte Fahrpreisanzeiger dürfen verwendet werden.
6. Der Einsatz von anderen Fahrzeugen als den genehmigten ist dem Landratsamt Regen rechtzeitig anzuzeigen und eine Zustimmung für die Vorführung beim Eichamt einzuholen.
7. Bei vom Zielort weitergehenden Besetztfahrten ist das Rückschalten aus der Stellung „Kasse“ in die zuletzt benutzte Tarifstufe ist möglich. Andernfalls darf der Mindestfahrpreis nicht nochmals berechnet werden; ggf. ist dieser wieder in Abzug zu bringen.

§ 6

Abrechnung und Zahlungsweise

1. Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
2. Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu **50,00 €** wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
3. Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse zu erteilen.

§ 7

Beförderungspflicht

1. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
2. Ein Anspruch auf Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
3. Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

§ 8

Allgemeine Vorschriften

1. Eine Fertigung dieser Verordnung ist in allen Taxen mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzuzeigen (§ 10 BOKraft).
2. Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Ziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).

§ 9

Verunreinigungen des Fahrzeuges

Bei Verunreinigungen des Fahrzeuges durch die Fahrgäste werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu **10.000,00 €** belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

1. andere als die in § 2 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
2. entgegen § 6 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
3. entgegen § 6 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
4. entgegen § 7 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis **50,00 €** zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
5. entgegen § 7 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
6. entgegen § 8 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
7. entgegen § 9 Abs. 2 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
8. entgegen § 9 Abs. 1 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 11

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 22. Juli 2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnungen des Landkreises Regen über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Regen vom 18.12.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Regen vom 18.12.2012 Nr. 17 außer Kraft.

2. Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die neu festgesetzten Entgelte umzustellen.

Regen, 21. Juli 2015

Landratsamt Regen

gez.
A d a m
Landrat

Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises des Landkreises Regen (Informationsfreiheitssatzung)

Der Landkreis Regen erlässt auf Grund des Art. 17 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-1) zuletzt geändert durch § 1 Nr. 39 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises Regen im Sinne des Art. 11 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) und jede juristische Person mit Sitz im Landkreis Regen hat Anspruch auf einen freien Zugang zu den bei der Kreisverwaltung vorhandenen amtlichen Informationen nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Von der Satzung umfasst sind ausschließlich eigene Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises i. S. v. Art. 5 LkrO des Landkreises Regen. Nicht umfasst sind Angelegenheiten anderer Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts, deren Mitglied bzw. Beteiligter der Landkreis Regen ist sowie Informationen anderer Behörden, welche nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen sind.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Amtliche Information im Sinne dieser Satzung ist jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu.

(2) Dritter im Sinne dieser Satzung ist jede Person, über die personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen.

§ 3 Antragstellung

(1) Der Zugang zu den amtlichen Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich oder in elektronischer Form gestellt werden. Er soll die vollständige Adresse der Antragstellerin oder des Antragstellers enthalten. Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrags bedarf es nicht.

(2) Der Antrag soll bei der zuständigen Stelle des Landratsamtes Regen gestellt werden. Zuständige Stelle ist die Dienststelle, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird und auf einen konkreten Sachverhalt hinweisen. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist gemäß § 5 erneut. Sofern der Antragstellerin oder dem Antragsteller Angaben zur Umschreibung der begehrten Information fehlen, hat die Kreisverwaltung die antragstellende Person entsprechend zu beraten.

(4) Mit dem Antrag hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu erklären, dass sie bzw. er einer Weitergabe seiner/ihrer bzw. im Zusammenhang mit der Antragstellung stehenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 15 Abs 2 BayDSG zustimmt.

§ 4 Verfahren

(1) Die Kreisverwaltung kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise, zur Verfügung stellen, die die beantragten Informationen enthalten. Begehrt die Antragstellerin oder der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.

(2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Kreisverwaltung auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.

(3) Das Landratsamt Regen stellt während der Öffnungszeiten ausreichend zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Auf die Überlassung oder Zusendung von Kopien oder Abdrucken besteht kein Anspruch.

(4) Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt das Landratsamt Regen auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers maschinenlesbare Informationsträger einschließlich der erforderlichen Leseanweisung oder lesbare Abdrucke zur Verfügung.

(5) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

(6) Die Kreisverwaltung ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Informationen vor deren zur Verfügungstellung zu überprüfen.

(7) Sofern für Amtshandlungen nach dieser Satzung Kosten entstehen, weist die Kreisverwaltung die Antragstellerin oder den Antragsteller rechtzeitig auf deren voraussichtliche Höhe hin. Der Informationszugang nach Absatz 1 kann dabei von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden, soweit dies nicht der Billigkeit widerspricht.

§ 5 Antragsbearbeitungsfrist

(1) Die Kreisverwaltung macht die Informationen innerhalb von einem Monat ab Eingang des Antrags bei der zuständigen Stelle zugänglich.

(2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen hat innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

(3) Die Ablehnung bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung (§ 6) gefährdet würde. Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind in diesen Fällen jedoch aktenkundig zu machen.

(4) Soweit Umfang und/oder Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist des Absatzes 1 um zwei Monate verlängert werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren.

§ 6 Ausschluss und Beschränkung des Anspruchs

(1) Der Anspruch besteht nicht, soweit dem Bekanntwerden der Informationen Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(2) Der Anspruch besteht insbesondere nicht, wenn

- die Preisgabe der Informationen die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit gefährden würde,
- die Informationen gesetzlich oder vertraglich geheim zu halten sind,
- es sich bei den Informationen um Geheimnisse Dritter, insbesondere nach den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen um personenbezogene Daten handelt und keine Einwilligung i. S. d. Art. 15 Abs. 2 BayDSG vorliegt,

- es sich um Betriebs-oder Geschäftsgeheimnisse handelt und der Dritte einer Weitergabe nicht ausdrücklich zugestimmt hat,
 - es sich um Entwürfe, Notizen, vorbereitende Stellungnahmen, Protokolle vertraulicher Beratungen u. ä. handelt (Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses),
 - die Preisgabe der Informationen gerichtliche oder behördliche Verfahrensabläufe oder behördliche Entscheidungsbildungsprozesse gefährden könnte oder
 - wenn der Schutz geistigen Eigentums oder des Urheberrechts entgegensteht.
- Im Zweifel ist der Datenschutzbeauftragte des Landkreises Regen hinzuzuziehen.

(3) Soweit und solange Informationen aufgrund der vorstehenden Absätze nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen. Soweit und solange eine Aussonderung nicht möglich ist, besteht nur Anspruch auf Auskunftserteilung über die nicht nach den Absätzen 1 oder 2 ausgeschlossenen Informationen.

§ 7 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen spezialgesetzlichen Zugang zu Informationen regeln oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

§ 8 Kosten

(1) Für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) entsprechend der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Landkreises Regen (Kostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(2) Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen dem Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Informationszugang andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

(3) Soweit Informationen aufgrund Gesetz, Satzung oder Vertrag gegen Entgelt überlassen werden, sind die dort geregelten Entgelte maßgebend. Über diese Tatsache ist die Antragstellerin oder der Antragsteller rechtzeitig zu informieren.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Regen, 20.07.2015

gez.
Michael Adam
Landrat

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Regen (Kostensatzung)

Der Landkreis Regen erlässt aufgrund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), und Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage (Kommunales Kostenverzeichnis) zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Regen (Kostensatzung) vom 17.12.2001 wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifgruppe 00, Tarif-Nr. 003, erhält die Überschrift folgenden Wortlaut:

003 Einsicht in Akten und amtliche Bücher (ausgenommen im Anwendungsbereich der Informationsfreiheitssatzung)

2. In der Tarifgruppe 00 wird nach Tarif-Nr. 003 folgende neue Tarif-Nr. 003a eingefügt:

003a	Informationsfreiheitssatzung	
	1. Auskunftserteilung	
	a) Erteilung einer einfachen mündlichen oder schriftlichen Auskunft (auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften)	gebührenfrei
	b) Erteilung einer umfassenden Auskunft je nach Aufwand	0 – 750 €
	2. Zugänglichmachen von Akten und sonstigen Informationsträgern (v.a. Einsichtnahme, Herausgabe von Fotokopien) je nach Aufwand	0 – 750 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Regen, 20.07.2015

gez.
Michael Adam
Landrat

LANDRATSAMT REGEN

-Untere Denkmalschutzbehörde -

Regen, den 14.07.2015

Denkmalpflege;

Sprechtage des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege in Regen

B e k a n n t m a c h u n g :

Das Referat für praktische Denkmalpflege des Bayerischen Landesamtes hat die Sprechtage für **das 2. Halbjahr 2015** mitgeteilt. Die Sprechstunden beim Landratsamt Regen finden **jeweils ab 9.00 Uhr**, Zimmer Nr. 242, 2. Stock, Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16 statt und zwar am:

30. Juli
20. August
24. September
15. Oktober
19. November
03. Dezember

Bauwerber, deren Bauanträge auch unter dem Gesichtspunkt der Denkmalpflege überprüft werden müssen, haben an diesen Sprechtagen Gelegenheit, mit dem zuständigen Referenten des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege über ihr Vorhaben zu sprechen. Das Ziel dieser Sprechstunden ist ein möglichst unbürokratischer und zeitsparender Verfahrensablauf bei einschlägigen Bauanträgen. Zur Vereinbarung eines Termins bitten wir um Kontakt mit der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Regen unter der Tel.Nr. 09921/601-244.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Zöls
Regierungsrätin

(Änderung der im Amtsblatt Nr. 13 vom 06.07.2015 bekanntgegebenen Termine)